

Lockerungen von Belegungsbindungen im Sozialen Wohnungsbau und Verzicht auf Ausgleichsleistungen

Verlängerung der bis zum 31. Dezember 2007 befristeten
Regelungen zu

1. Freistellung vom Besetzungsrecht
2. Freistellung der Sozialmietwohnungen, bei denen das
Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bis zum
31. Dezember 2010 eintritt

Bek. v. 28. 11. 2007 – Stadt IV A 32 –

Telefon: 9012-4814 oder 9012-0, intern 912-4814

1. Freistellung vom Besetzungsrecht

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG) – in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Artikel 87 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 13 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), werden die Verfügungsberechtigten von den Bindungen des § 4 Abs. 4 WoBindG freigestellt. Die Besetzungsrechtswohnungen des Landes Berlin müssen dementsprechend nicht mehr an Wohnungssuchende, die einen dringenden Wohnbedarf in ihrem Wohnberechtigungsschein vermerkt haben, überlassen werden. Die Vorlage eines Wohnberechtigungsscheines ist aber weiterhin Voraussetzung für den Bezug der Wohnungen.

2. Freistellung der Sozialmietwohnungen, bei denen das Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ bis zum Ablauf 31. Dezember 2010 eintritt

Gemäß § 7 Abs. 1 WoBindG in Verbindung mit § 30 WoFG werden die Verfügungsberechtigten der Mietwohnungen des Sozialen Wohnungsbaus, für die gemäß der §§ 15 bis 17 WoBindG mit Ablauf des 31. Dezembers der Kalenderjahre 2008, 2009 oder 2010 das Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ eintritt, von den Bindungen nach § 4 Abs. 2 und 4 WoBindG freigestellt. Außerdem wird von den Bindungen nach § 4 Abs. 3 WoBindG freigestellt, soweit die Wohnungen bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel nicht für den Personenkreis „Schwerbehinderte/Rollstuhlfahrer“ vorbehalten sind.

Verzicht auf Ausgleichsleistung

Gemäß § 30 Abs. 3 WoFG wird von einem Ausgleich für die Freistellungen zu 1. und 2. abgesehen, da die Freistellungen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.

Geltungsdauer

Vorstehende generelle Freistellungen zu 1. und 2. gelten für Überlassungen bis zum 31. Dezember 2009.